

**Zu § 2 Absätze 5 und 6 der Verordnung:**

## §1

(1) Wird der für das Jahr 1969 geplante Nettogewinnzuwachs nicht erwirtschaftet und dabei der geplante Nettogewinn des Jahres 1968 unterschritten, ist das Grundnormativ auf den erreichten Nettogewinn des Jahres 1969 anzuwenden.

(2) Wird der für das Jahr 1970 geplante Nettogewinnzuwachs nicht erwirtschaftet und dabei der im Jahre 1969 erreichte Nettogewinn unterschritten, ist die Grundzuführung für 1970 um den Betrag zu mindern, der sich aus der Anwendung des Zuwachsnormativs auf den Nettogewinnrückgang gegenüber 1969 ergibt.

(3) Betriebe, die zeitweilig noch mit Verlust arbeiten, wenden das Zuwachsnormativ auf die Verminderung des Verlustes gegenüber dem Vorjahr an.

(4) Ist in Ausnahmefällen ein planmäßiger Gewinnrückgang bzw. ein planmäßiges Ansteigen des Verlustes vorgesehen, sind die Prämienfondszuführungen nach dem festgelegten Zuwachsnormativ vom Betrag der Veränderung des Gewinnrückganges bzw. des Verlustes gegenüber dem Plan zu berechnen.

(5) In Betrieben, die ab 1969 das einheitliche Betriebsergebnis anwenden, ist der Prämienfondszuwachs auf der Grundlage des vergleichbar gemachten Nettogewinns zu berechnen. Bei der Berechnung der Grundzuführung ist vom geplanten Nettogewinn 1968 laut Staatlicher Auflage auszugehen.

## §2

Bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds sind solche Kosten- und Erlösteile zu eliminieren, die auf Grund gesetzlicher oder planmethodischer Bestimmungen zu einer Gewinnerhöhung oder -minderung führen und nicht als selbst erwirtschaftetes Ergebnis anerkannt werden können. Das gilt nicht, wenn diese Veränderungen bei der Festlegung der Normative berücksichtigt wurden.

**Zu §2 Absätze 6 und 7 der Verordnung:**

## §3

Bei der Berechnung des Nettogewinnzuwachses als Grundlage für die Planung und Bildung des Prämienfonds für das Jahr 1970 ist in den jeweiligen Planetappen von folgendem auszugehen:

- im Zeitraum der Planausarbeitung vom Plan des Jahres 1969
- im Zeitraum der Plandurchführung vom Ist des Jahres 1969.

**Zu § 3 der Verordnung:**

## §4

Ministerien bzw. andere zentrale staatliche Organe, die von der Staatlichen Plankommission keine Norma-

tive erhalten, legen für die ihnen unterstellten Betriebe Normative auf der Grundlage eines Prämienfondsvolumens in Höhe von insgesamt 6% des für 1969 geplanten Lohnfonds des Betriebes bei Einhaltung der geplanten Effektivitätsentwicklung fest.

**Zu § 4 der Verordnung:**

## §5

Die Struktur- und proportionsbestimmenden materiellen Aufgaben für die Jahre 1969 und 1970 sind mit den Normativen zu übergeben. Ist es erforderlich, für das Jahr 1970 andere materielle Aufgaben festzulegen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der Staatlichen Aufgaben bekanntzugeben. Die Leiter der übergeordneten Organe legen Minderungen der Prämienfondszuführungen bis zu 15% je Aufgabe fest, wenn die materiellen Aufgaben innerhalb des Planjahres nicht kontinuierlich erfüllt werden.

%

**Zu § 5 der Verordnung:**

## §6

(1) Die Berechnung der Beträge für die Mindest- und Höchstzuführungen zum Prämienfonds erfolgt je Beschäftigten (VbE) ohne Lehrlinge.

(2) Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen für 1968 Höchstzuführungen möglich waren, die über die im § 5 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Beträge hinausgehen, gilt als Richtwert für die Festlegung der Höchstbegrenzung durch den übergeordneten Leiter die im Jahre 1968 erreichte Höhe des Prämienfonds je Beschäftigten (VbE) ohne Lehrlinge.

**Zu § 7 Absätze 4 und 5 der Verordnung:**

## §7

(1) Wird bei extremen Unterschieden in der Entwicklung des Nettogewinns der Jahre 1969 und 1970 durch den Leiter des übergeordneten Organs ein Vorgriff auf den Prämienfonds des Jahres 1970 gestattet, kann dieser auch aus Mitteln finanziert werden, die bei Anwendung der Normative die für das Jahr 1970 geltende Höchstbegrenzung überschreiten. Der Vorgriff kann in diesem Fall bis zu 15 % der normativ errechneten Prämienfondszuführung beider Jahre betragen. Die für beide Jahre gemäß § 5 der Verordnung insgesamt festgelegten Höchstzuführungen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die übergeordneten Leiter können analoge Festlegungen treffen, wenn ein Teil des Prämienfonds 1969 zur Verwendung für das Jahr 1970 angesammelt werden soll.

**Zu § 8 Abs. 3 und § 9 Absätze 1 bis 6 der Verordnung:**

## §8

(1) Im Betriebskollektivvertrag sind zu vereinbaren:

- a) die Aufschlüsselung der Prämienmittel für die verschiedenen Verwendungszwecke wie z. B. Jahresendprämien, auftragsgebundene Prämien und Prämien für hervorragende Leistungen während des Planjahres entsprechend den konkreten Reproduktionsbedingungen des Betriebes. Der Prämienfonds